

Kriegsbriefe aus dem Osten.

(Unberichtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.)

Durch Düppel nach Malma.

Bilder, Stimmungen und Begebenheiten.

Von unserm zum Ostheer entsandten Kriegsberichterstatter.

1.

Armee-Oberkommando 8, den 25. Dezember.
Ortelsburg.

In dem Kieuzimmer, in dem ich übernachtete, hat vormals ein Jäger gewohnt, die Wände hängen voll Gemälden und Jagdbildern, von der einen Wand sieht ein kunstgerecht ausgelegter Schlaglopp unter mächtigen Schaufen in den dümmrigen Raum, den eine sehr dünne hohe Stearinferse mit zitterigem Licht füllt. Die Wände und der Schrant, viele von den Bildern und Bildern haben merkwürdige Flecken. Wie ich sie genau ansehe, bemerke ich, daß das Zimmer von Gewehrzielen durchschossen ist. Die Scheiben sind erneuert. Nur an einem der drei Fenster hat man das geschossene Glas im Rahmen gelassen. Drei freisunde, ziemlich glatte Löcher, sonst ist die Scheibe unversehrt. Die Küsten haben auf ihrem Rückzug damals von der Straße in alle Häuser hineingeschossen, in alquiel war es ja nicht möglich, denn: der größere Teil der Stadt war ein Trümmerhaufen. Eine Kugel hat die beiden Scheiben hübsch glatt durchschoßen, ist durch die Spindtür gegangen, durch ein dickes lanneses Hutzbleid, hat die Oberwand des Schranzes durchbohrt und ist schließlich in ein Delbild gegangen, das an der Wand hing. Mitten in dem Gesicht einer sehr feinen und lieben alten Dame, in der Tracht des beginnenden 19. Jahrhunderts, sieht die russische schwarze Augelpurp.

Das Gebäude gegenüber ist völlig ausgebrannt, durch die schwarzgerauchten Fensterhöhlen schiebt der Schnee. Der österrückwärts Kamerad und ich, die wir zusammen hier in Maluren frieren, haben jeder an einem Fenster und bilden hinaus, bis wir plötzlich jeder wie auf Normandos Mähe und Gummieliprüne ergreifen und aus der stehenden Ecke des Zimmers in das stumme Schneerein der Ruinenstadt flüchten.

Der Teil des Städtchens, durch den wir zunächst gehen, ist der unbedingte. Hier ist jetzt die Hauptgeschäftstrahe; kleine, alte, einförmige Häuser, die mit dem Giebel nach der Straße stehen, sind unbedingte gelblich. Es ist lebhaftes Kaufen und Verkaufen, die polnische Sprache und der polnische Eindruck überwiegen. Es gibt wie in allen diesen Städtchen nicht hinter der Front vor allem Wollfaden, Konfieren, Zigaretten, Zigaretten und wie in allen diesen Städtchen kann man seine anständige Zigarette aufreiben und eine schlechte Kerze kosten 30 Pfennig. Die Läden haben sich nach Bedürfnis verlegt. Ein Papiergeschäft ist in den Läden eines Schneiders, der längst geflohen oder gefallen ist, gezogen. Neben dem Schreipapier und den Kalendern, die schon in großer Anzahl bereit liegen, sind noch ansehnliche Vorräte von Milztünnchen und Heilkräutern auf dem Boden. Eine Drogerie ist in einem Schusterladen gezogen. Die Apotheke hat ein halbverbranntes Gebäude mit Notband versehen und sich nach Art der „Stores“ in Süd-West-Amerika eingerichtet. Alles ist aus frischem, nicht getrocknetem Tannenholz gezimmert, alles frisch eng und fast luftig beieinander. Eine qualmige Petroleumlampe erhellt den Laden nicht sehr erheblich.

Wir gehen weiter in die Ruinenstraßen hinein. An den Eckhäusern, die bis ein paar Fuß über der Erde von den Granaten zerstückt worden sind, ist oft die Eckwand noch ein paar Meter hoch ziemlich unbedingte, der Gosarm ist dort wie sonst angebracht und das ganze einstige Haus dient so eigentlich nur noch als Laternenhalter für die Straßenbeleuchtung.

Klugerweise sind eben nur die notwendigsten Aufbaumaterialien vorgenommen worden; ein paar Sprengungen von überhängenden Gebäudeteilen und Forträumen von Schutt. 70 Prozent der Häuser sind eingestürzt.

In unserm Haus, in das wir zurückkehren, ist in dem unteren Räume ein sehr gutes Lokal. Der Bürgermeister, der Apotheker, die „Spitzen“ des Städtchens nehmen dort ihren Abendessen zu. Die Luft ist so ruhig. Sie sprechen davon, daß man nun den alten verholzten und schmuggigen Stadtel am See wunderschön neu wieder aufbauen könne und daß Ortelsburg eine ideale Stadt werden würde.

Am nächsten Tag sehe ich nur den Eisenbahnhöhe, an den die Russen im November zusammengezogen haben. Eine harte russische Kavallerieabteilung mit Artillerie war durch die Waldgebiete vorgebrochen und war bis zur Stelle gekommen,

wo die Bahn nach Allenstein die Ortelsburger Kreuzung kreuzt. Der Zug nach Allenstein hatte auf der Fahrt die Station Schwenntainen passiert, der Zugführer hatte nach dem Einbruch der Russen durchgenommen. Aber die russische Kavallerie entwickelte außergewöhnliche Energie. Sie stellte ihre Kanonen auf die Straße auf, perrie außerdem den Lebergang über die Straße durch aufgelegte Schwellen. Auf 150 Meter gaben die russischen Geschütze den ersten Schuß ab.

Ich sah den zusammengezogenen Zug. Schon der erste Schuß hatte die Maschine unbrauchbar gemacht. Dicht über den Rädern lag ein mächtiges Loch, alles Gefüge war wie dünnes Rohr zerbrochen und zerbogen. Die fürchterliche Wirkung der Granaten auf Giezelzell war geradezu, wie zum besonderen Beispiel vordemonstriert. Kleingewehrfeuer hatte dann die anderen Wagen durchschleift, ein paar Granaten waren noch in Abteile zweiter Klasse gefahren und in die Passagiere, die völlig ausgebrannt waren. Die Leute, die aus dem brennenden Zug auf die Straße flüchteten, wurden sofort von der Kavallerie niedergeworfen, gleichgültig ob es Frauen oder Männer waren. Aber in der Nähe des Juges wachte, blieb verbohrt. Alle Wäcker wurden aufgerissen, ob Verletzungen darunters verborgen wären, alle Hofbleisungen in großer Eile durchschleift und durchschleift. Überall sah ich noch die leeren großen Papportions, die zerbrochenen Gläser, bedruckte Photographien, zerrissene Briefe auf dem Felde. Ehe die Russen ihre Plünderungsarbeit zu Ende führen konnten, stog vom Waldrand her der schrille Pfiff einer Patrouille. Mit großer Eile sah man auf, die Artillerie hieb auf die Pferde und alles saufte die Straße nach Dombrowa zurück. Deutsche Kavallerie rückte an, und der deutsche Gegenstoß, der die eingedrungenen Armeere, deren Kavallerie sich hier „betätigt“ hatte, bis über Malma hinaus war, setzte ein.

Reidenburg und Soldau.

Das Marktleben war in Reidenburg ebenso lebhaft wie in Ortelsburg. Die Frauen trugen den Kopf in den großen farbigen Umhängtüchern, die Männer gingen in schweren schmutzigen Bauernpelzen. In Ortelsburg war Wagen auf Wagen mit den kleinen ungläublich heuen inausfrischen Pferden davor zur Dampfmaschine gefahren, hier Osten man mehr auf Pferdehauf zu gehen. Die Führer der Karren durchsindener und nebeneinander, und wenn es gegangen wäre, hätten die Karren sie auch übereinander gefahren. Ich beobachtete, wie ein Pferdegespann das Heu des Vorderragens rastete! Hier saß ein Mann, der so sehr charakteristisch war, der Besitzer der Pferde dem Besitzer des Heues auf's Juchend erklärte, es sei feilenrichtig rechts und links ansehend aus der Weidenburg obag: „Nies zische, Bar jezie“, das hindurch bellt, wenn der Herr fährt.

Der Mann, der so mit einem Sprichwort als Abzählung bedacht war, sagte mir auf polnisch und deutsch und außerdem in einem Idiom, das ich nicht feststellen konnte, daß das abfahrende Brüderchen ein Iminio, ein Schwein wäre und wollte darauf nur, seinem „woan“. Antefeln, ein Pferd verkaufen, von dem es wieder in drei bis vier Idiomen behauptete, daß er es damals nach „der Schlacht“ (die Schlacht ist immer Tammenberg) gekauft und nun ausgeführt habe. Es sei ursprünglich ein Generalpferd gewesen. Ich verweigerte aber auf die Beschuldigung des Pferdes von Sansonoff oder Martos der Mann hätte sonst nicht schliesslich behauptet, daß es das Herrchen, dem General unter dem Heide erschöpfend gewesen wäre, das man wieder lebendig gefesselt hätte — und ging zu der alten schönen Ortelsburger hinauf, die Reidenburg zur Latenzzeit erfolgreich verteidigt hat.

Das Schloß ist eines der ältesten Burgen Ostpreussens, es muß schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Neben den mächtigen Steinmauern, die nach alter Belagerungsschicht die mächtigen roten Ziegelmauern nicht durchbrechen konnten und die man eingemauert hat, so daß sie zur Hälfte herausragen, hat die neueste russische Granate in das Mauerwerk geblitzt und sie hat an den unteren Wänden auch nicht in das Schloßzimmer dringen können. Oben, wo die Mauern schwächer sind, wurden sie glatt durchgeschlagen natürlich, und es stieß nun das große Granatloch dicht neben einer der vielen Steinmauern an den alten Eisenartillerien.

Das Schloß ist jetzt Amtsgericht und Gefängnis und die schönen, gotischen Spitzböden haben auf langweilige Schreibstischen und stänbige Protokolllbücher. Als beim Angriff der Russen die ersten Granaten zündeten, verpuffte man ein paar schwere Junken, die nach in den Tellen waren, die Freiheit, wenn sie den Brand löschten würden. Es gehörte zu ihrem „Beruf“, gemagte Louren über Dächer zu unternehmen, sie sprangen über die Dachritze, sie kletterten an dem Bleioblatte, sie löschten mit nassen Tüchern und Wasserreimen das Feuer. Man gab ihnen, wie verprochen, die Freiheit, die ihnen freiwillig die Russen dann wieder bald genug nahmen. Es war ein sehr

würdiger Bürger, der mir die Geschichte erzählte, er hatte sonst sicherlich alle schändlichen Mühen von Spitzböden und Zellenbewohnern, aber er fügte keinen Schlußsatz ziemlich unvermittelt hinzu: „Was jammerlich war!“

Rolf Brandt, Kriegsberichterstatter.

Hallischer Witterungsbericht.

| | 29. Dezember 4 Uhr abends | 30. Dezember 4 Uhr morgens |
|----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Barometer Millimeter | 749,5 | 755,0 |
| Thermometer Celsius | 4,0 | 2,5 |
| Nel. Feuchtigkeit | 77 | 79% |
| Wind | SW 2 | SW 1 |

Maximum der Temperatur am 29. Dezember: 5,4°C.
Minimum in der Nacht vom 29. Dezember, zum 30. Dezember: 1,5°C.
Niederschläge am 30. Dezember: 7 Liter morgens 6,0 mm.

Wetterwarte zu Hamburg.

Wetter-Ausichten auf Grund der Berichte des Reichs-Wetter-Dienstes.
Unbefugter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt!

31. Dezember: Trüb, bedekt, leichtfaut.
1. Januar 1915: Kalt, bedekt, rauher Wind.
2. Januar: Meist bedekt, rauher Wind, frohite

Geleg, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.
Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für robe Naturerzeugnisse, Getreide und leuchtstofflose Höchstpreise festgesetzt werden.
Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.
Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Verordnung der zuständigen Behörde ohne von ihr bezeichneten Verbot auf deren Vorrat übertragen werden. Die Verordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Verordnung dem Besitzer ausget.
Der Anordnung hat eine Auforderung der zuständigen Behörde zur Befolgung vorauszugehen. Die Auforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgültigen Verfügungen stehen Befolgungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen. Die Landesamtliche Behörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, unter Verbot erteilene Verfügungen wie unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen amgegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmten Frist zu verwalten. Die Behörde kann eine Verfügung für die Vererbung fällen.
Der Lebensmittelvorrat wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsverbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist derzeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Der Höchstpreis ist die Anordnung auf Bestehen eines Kredits, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Auforderung (Abt. 2) zugunsten des Gläubigers in Verfall genommen worden sind.

§ 3.
Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) auch dahin erweitert werden, daß das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt sich die Wirkung der Auforderung auch auf den Halme. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verbot nicht nach, so kann die Behörde die angeordneten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes auszuführen.

§ 4.
Die zuständigen Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Bezieht sich ein Ver-



Da sind sie wieder —

Loewendahls unermüdliche Heintzelmännchen! Kriegsmäßig ausgerüstet, scheinen sie etwas Besonderes im Schilde zu führen, — darauf läßt schon der 42 cm-Besen schließen, den sie eigens für diesen Kehraus konstruiert haben. Sie erklärten auch der firma **Loewendahl**, daß die diesmalige Inventur-Veranstaltung ein „**Kriegs-Kehraus**“ werden solle, weil die Kunden in dieser schweren Zeit eine besonders „große Dividende“ beanspruchen! Dazu hätten sie den großen Besen mitgebracht. — Wer nun weiß, was **Loewendahls Großer Kehraus** bisher alle Jahre geleistet hat, wird eine Steigerung kaum für möglich halten, — aber nach diesen „Vorkehrungen“ darf man schon mit Überraschungen rechnen! — Heute nacht fangen die Zwerg ihre Arbeit an; **Loewendahls** Riesen-Vorräte sollen mit „Kehraus-Preisen“ versehen werden; — dazu würden gewöhnliche Sterbliche Wochen gebrauchen, — die Besenmännlein schaffen es in 2 Nächten, — natürlich in ihrer Weise! Da wird schnell einmal ein ganzer Schrant voll Besen der verschiedensten Art mit einem Preis gestempelt — ebenso Ketten von Kostümen, Mänteln, Röcken u. so fort! Wie werden sie nun erst diesmal für ihren „Kriegs-Kehraus“ verfahren? — Die Damen dürfen jedenfalls darauf gespannt sein! — morgen erscheint an dieser Stelle die Uebersicht der Vorräte.

für, der Aufforderung nachkommen, so kann die zuständige Behörde die Eigentüme übernehmen und zur Abrechnung und Kosten des Verkäufers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.
Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgelegt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

- § 6.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:
1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erlässt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, besetzt schafft, beschlädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorrate an Gegenständen, für die Höchstpreise festgelegt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.
Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Roggen und inländische Gerste werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis für die Tonne beträgt in:

| | |
|-------------------|-----|
| Laden | 237 |
| Berlin | 220 |
| Braunschweig | 231 |
| Bremen | 231 |
| Breslau | 212 |
| Bromberg | 200 |
| Cafjel | 231 |
| Cöln | 236 |
| Danzig | 212 |
| Dortmund | 235 |
| Dresden | 225 |
| Duisburg | 236 |
| Emden | 232 |
| Erfurt | 229 |
| Frankfurt a. M. | 233 |
| Gietmis | 218 |
| Hannover | 228 |
| Kiel | 226 |
| Königsberg i. Pr. | 200 |
| Leipzig | 225 |
| Magdeburg | 224 |
| Mannheim | 237 |
| München | 237 |
| Nöfen | 210 |
| Rostock | 218 |
| Saarbrücken | 237 |
| Schwärz i. W. | 218 |
| Stettin | 216 |
| Strasburg i. E. | 227 |
| Stuttgart | 227 |
| Widau | 227 |

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Rebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Rebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 u. 2).

§ 4.

Der Höchstpreis für die Tonne gezeelterner, gezeeltert oder sonst zerleiener inländischer Gerste ist zehn Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste (§§ 1, 2 und 7).

§ 5.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 2 und 4) gelten bei Gerste sowie bei gezeeltert, gezeeltert oder sonst zerleinerter Gerste nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise (§§ 1 bis 3) gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 7.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unanverändert, von da ab erhöhen sie sich bei Roggen, Gerste und Weizen (§§ 1 und 3) am 1. und 15. jeden Monats um eine Mark fünftzig Pfennig für die Tonne.

§ 8.

Die Höchstpreise gelten für die Lieferung ohne Sad. Für leihweise Uebernahme der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Preisgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sad, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 1,20 Mark betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihgebühr und den Sadrpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.
Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gebundet, so dürfen bis zu zwei oder hundert Jahreszinsen über Reichsanwaltschaft hinausgeschlagen werden.
Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Beförderung ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlastestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verhandelt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen.
Beim Umfah des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge hinzugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Aufschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.
Die Besordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.
Berlin, den 19. Dezember 1914.
Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

zwanzig Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihgebühr und den Sadrpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.
Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gebundet, so dürfen bis zu zwei oder hundert Jahreszinsen über Reichsanwaltschaft hinausgeschlagen werden.
Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Beförderung ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlastestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verhandelt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen.
Beim Umfah des Getreides (§§ 1, 3 und 4) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge hinzugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark nicht übersteigen dürfen. Dieser Aufschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 9.

Diese Besordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

Bekanntmachung

für die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1.

Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in:

| | |
|-------------------|-----|
| Laden | 223 |
| Berlin | 214 |
| Braunschweig | 219 |
| Bremen | 221 |
| Breslau | 206 |
| Bromberg | 208 |
| Cafjel | 220 |
| Cöln | 223 |
| Danzig | 209 |
| Dortmund | 225 |
| Dresden | 214 |
| Duisburg | 224 |
| Emden | 220 |
| Erfurt | 219 |
| Frankfurt a. M. | 223 |
| Gietmis | 204 |
| Hannover | 219 |
| Kiel | 218 |
| Königsberg i. Pr. | 206 |
| Leipzig | 216 |
| Magdeburg | 218 |
| Mannheim | 224 |
| München | 222 |
| Nöfen | 207 |
| Rostock | 212 |
| Saarbrücken | 226 |
| Schwärz i. W. | 212 |
| Stettin | 211 |
| Strasburg i. E. | 225 |
| Stuttgart | 222 |
| Widau | 217 |

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinbändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.
Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Rebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Rebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsanzlers erforderlich.

§ 3.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten für die Lieferung ohne Sad. Für leihweise Uebernahme der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Preisgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sad, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 1,20 Mark betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihgebühr und den Sadrpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gebundet, so dürfen bis zu zwei oder hundert Jahreszinsen über Reichsanwaltschaft hinausgeschlagen werden.
Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Beförderung ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verlastestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verhandelt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen.
Beim Umfah des Getreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge hinzugeschlagen werden, die insgesamt 4 Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Aufschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säde und für Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5.

Diese Besordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.
Berlin, den 19. Dezember 1914.
Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Mele.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Befolgung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Besordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für den Doppelpentner Roggen- oder Weizenmele darf beim Verkaufe durch den Hersteller 13 Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jedoch gleich, der Mele verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gemessenmäßig mit dem An- oder Verkauf von Mele befaßt zu haben.

§ 2.

Der Preis für den Doppelpentner inländischer Roggen- oder Weizenmele darf bei Weiterverkäufen 15 Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Bei Verkäufen von Mele (§§ 1 und 2) von zehn Doppelpentner oder weniger darf der Preis 15 Mark 50 Pfennig nicht übersteigen.

§ 4.

Me Mele im Sinne dieser Besordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mele verkauft wird; Futtermele, Vollmele, Grobkmele und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sad. Für leihweise Uebernahme der Säde darf eine Sackleihgebühr bis zu 10 Pfennig für den Doppelpentner berechnet werden. Werden die Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Sad nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichsanwalt kann die Sackleihgebühr und den Sadrpreis ändern. Bei Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Sad der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gebundet, so dürfen bis zu zwei oder hundert Jahreszinsen über Reichsanwaltschaft hinausgeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Beförderung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Sackbetrag gewinne irgend welcher Art ein.

§ 6.

Diese Besordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Besordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Roggen- oder Weizenmele, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landes-Zentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Me Mele im Sinne dieser Besordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mele verkauft wird; Futtermele, Vollmele, Grobkmele und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3.

Die zuständigen Beamten sind befaßt, in Klümmen, in denen Mele für den Verkauf hergestellt oder eingeschlagen wird, jederzeit einzutreten, dabeilich Befragungen vorzunehmen, gefachliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4.

Die Landes-Zentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Besordnung.

§ 5.

Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenmele, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, fahrlässig oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Besordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleinteilnahmen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15. Januar 1915 verkauft, festgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außertrtretens bestimmt der Reichsanzler.

Berlin, den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers,
Deibred.

Bekanntmachung

Die Zentrale für Befolgung der Heeresversorgung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsanwaltschaft) zu Berlin wird ermächtigt, die Weizen von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer auszuordern, ihr bestimmte Mengen aus unangeordneter Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentrale wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dolmetscher Stuchardt und Reudtorf, vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Befolgung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516), die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Amtsanwaltschaft oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird anständig, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlass der zuständigen Behörde bekräftigt wird. Inständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeibehörden der Städte, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Derselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
F. v. Küpfer.
Der Minister des Innern.
F. v. Drews.

Bekanntmachung

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf des Verordnen der Brandversicherung nach § 4 des Einfuhrungsgesetzes zum Reichsbrandversicherungsgesetz und § 8 des Gesetzes über die Verlegung des Reichsbrandversicherungsgesetzes vom 11. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Befolgung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) folgende Besordnung erlassen:

Der Reichskommissar General.
F. v. Lande,
General der Infanterie,
als vults des Reichsbrandversicherungsgesetz Nr. 2.